

FAQ – Maklervertrieb zu COVID-19

1. Allgemeine Vertrags- und Leistungsfragen

Nr.	Frage	Antwort
Annahmerichtlinien		
01	Hat sich durch Corona grundsätzlich etwas hinsichtlich der Annahmerichtlinien über die verschiedenen Produktgattungen geändert (Voll-, Zusatz-, Pflegeversicherung, Optionstarife...)?	Nein, derzeit haben keine Änderungen der Annahmerichtlinien aufgrund des Corona-Virus stattgefunden oder sind geplant.
02	Wird in der Risikoprüfung nach Aufhalten in Risikogebieten gefragt? Falls ja, wie wird dies gewertet?	Nein, es wird nicht gefragt, ob sich die Person in einem COVID-19 Risikogebiet befand. Eine Wertung entfällt demnach aktuell.
03	Können Kunden, die sich in einer vorsorglichen Quarantäne befinden oder befunden haben, versichert werden?	<p>Personen, die sich nach ärztlicher Beratung in Quarantäne befinden, müssen die folgende Gesundheitsfrage im Antrag mit „ja“ beantworten und weitere Angaben im Antwortteil dazu eintragen. Der Antrag wird dann zunächst zurückgestellt</p> <p>„Werden oder wurden in den letzten 3 Jahren ambulante Beratungen, Behandlungen oder Untersuchungen (auch Vorsorgeuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen aufgrund Vorerkrankungen) durch Ärzte, Heilpraktiker, Zahnärzte, Kieferorthopäden, Physio-, Ergotherapeuten, Logopäden oder sonstigen Therapeuten durchgeführt und/oder sind solche angeraten oder beabsichtigt?“</p> <p>Befindet sich die Person in freiwilliger Quarantäne sind keine Angaben im Antrag einzutragen.</p>
04	Werden Kunden nach überstandener Infektion angenommen? Falls ja, welche Zeiträume werden dabei betrachtet?	<p>Sofern eine Person an dem Corona-Virus erkrankte, sind die ambulanten und/oder stationären Behandlungen im Antrag anzugeben.</p> <p>Ist der Virus vollständig ausgeheilt und ist die Person behandlungs- und beschwerdefrei, hat dies keine Auswirkungen auf den beantragten Versicherungsschutz.</p>
05	Gibt es einen definierten Zeitraum für die Behandlungs- und Beschwerdefreiheit?	Nein, da der Krankheitsverlauf unterschiedlich verlaufen kann.
06	Im Falle der ärztlich empfohlenen Quarantäne: wie lange wird der Antrag zurückgestellt? Reicht der Tatbestand, dass die Quarantäne beendet werden kann, da keine Erkrankung eingetreten ist?	Der Antrag wird solange zurückgestellt, bis die Quarantäne beendet wurde und feststeht, dass die zu versichernde Person nicht an dem Corona-Virus erkrankt ist.

07	<p>Muss der Antragsteller Symptome oder ein nachgewiesenen Krankheitsausbruch des COVID-19 Virus der SDK nachmelden, wenn dies nach Antragstellung und vor Policierung auftritt?</p>	<p>Die vorvertragliche Anzeigepflicht gilt als erfüllt, sofern zum Zeitpunkt der Antragsaufnahme noch keinerlei Symptome vorhanden waren und daher die Frage nach einer Infektion verneint wird.</p> <p>Der Kunde muss die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Gesundheitsverhältnisse angeben. Ergeben sich danach bis zur Annahme des Antrages bzw. Policierung Änderungen am Gesundheitszustand so besteht keine Nachmeldepflicht des Kunden.</p> <p>Die SDK behält sich das Recht vor, Kunden ggf. vor der Policierung nochmals zu Änderungen des Gesundheitszustandes zu befragen.</p>
08	<p>Notwendige Arztunterlagen für den Abschluss einer Vollversicherung sind tlw. aufgrund der akt. Situation schwer zu erhalten. Besteht vorübergehend die Möglichkeit, dass eine Selbstauskunft o.ä. des Kunden genügt?</p>	<p>Soweit es möglich ist, versuchen wir ohne oder mit weniger ärztlichen Unterlagen auszukommen.</p> <p>Eine pauschale Zusage können wir nicht machen.</p>
<p>Verträge Voll- und Zusatzversicherte</p>		
09	<p>Kommt die SDK Kunden entgegen, die aufgrund Corona ihre Beiträge nicht (mehr) zahlen können?</p>	<p>Ganz grundsätzlich ermöglicht das flexible Baukastenmodell der SDK-Vollversicherung viele individuelle Möglichkeiten zur Beitragsreduzierung durch Absenkung der Leistungen. Klassischer Weise kann hier etwa der ambulante Selbstbehalt auch kurzfristig erhöht werden.</p> <p>Des Weiteren können je nach Tarif auch stationäre oder dentale Leistungen abgesenkt werden. Auf die teilweise bei einer späteren Erhöhung des Versicherungsschutzes erforderliche Gesundheitsprüfung wird bei einem pandemiebedingten Tarifwechsel bei einer Rückumstellung innerhalb von 12 Monaten verzichtet. Sofern der Kunde keine Rückumstellung vornimmt, erfolgt diese nach genau 12 Monaten automatisch</p> <p>Vor einem Tarifwechsel sollte immer eine Beratung durch die SDK stattfinden.</p> <p>Für Tarifumstellungen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.</p>
10	<p>Bietet die SDK ihren vollversicherten Mitgliedern Stundungen an?</p>	<p>Die Möglichkeit besteht ausschließlich für Vollversicherte, die sich auf eine Zahlungsunfähigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie berufen.</p> <p>Wir empfehlen statt der Stundung Tarifumstellungen. Der Grund dafür ist, dass der gestundete Beitrag nach dem Ablauf der Stundungsfrist vollständig und unmittelbar fällig wird. Dies kann zu einer finanziellen Überforderung führen.</p>

11	Welche Regelungen gelten für das Krankentagegeld?	<p>Bei nur kurzfristigen Einkommenseinbußen wie bspw. Kurzarbeit kann das Krankentagegeld unverändert bestehen bleiben.</p> <p>Bei längeren Einkommenseinbußen kann eine Reduzierung des Tagegeldes und eine Anwartschaft wegen der Verminderung des Nettoeinkommens erfolgen.</p> <p>Für die pandemiebedingten Anwartschaften ist die Erhöhung innerhalb von drei Jahren unkompliziert und ohne Nachweis möglich.</p>
12	Welche Regelungen gelten für Zusatzversicherte?	<p>Zusatzversicherten wird wegen pandemiebedingter wirtschaftlicher Schwierigkeiten ein Ruhen des Vertrages mit Wiederinkraftsetzung zum 01.10.2020 ohne Gesundheitsprüfung angeboten.</p> <p>Es sind während dieser Zeit keine Beiträge zu bezahlen und es ist kein Versicherungsschutz vorhanden.</p>
BKV-Verträge		
13	Wie geht die SDK mit BKV-Verträgen um, wenn es durch die gegenwärtige Situation zu Liquiditätsengpässen kommt?	<p>Kleinstunternehmen können wie Vollversicherte eine Stundung beantragen. Als Kleinstunternehmen zählen Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.</p> <p>Alternativ zur Stundung bieten wir allen Firmen ein Ruhen des Versicherungsverhältnisses bis zum 01.10.2020 an.</p>
14	Besteht in diesem Fall weiterhin Versicherungsschutz?	<p>Im Rahmen von Stundungen besteht weiterhin vollumfänglicher Versicherungsschutz.</p> <p>Während des Ruhens der Versicherung erbringt die SDK keine Leistungen.</p>
15	Wie ist das Prozedere bei Normalisierung der Lage?	<p>Nach dem gesetzlich angeordneten Aufschub wird der aufgelaufene Beitrag unmittelbar und vollumfänglich fällig.</p> <p>Nach dem Ruhen lebt der Vertrag ohne diese Beitragschuld wieder auf.</p>
Kurzarbeit		
16	Welche generellen Auswirkungen hat Kurzarbeit auf die private Krankenversicherung?	<p>Eine rechtsverbindliche Auskunft zu Kurzarbeit und allen damit verbundenen Folgefragen kann nur der Arbeitgeber oder die Bundesagentur für Arbeit geben.</p> <p>Die Bundesagentur für Arbeit beantwortet nach Zielgruppen viele häufig gestellten Fragen: Für Arbeitnehmer: https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer</p> <p>Für Arbeitgeber https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld</p>

17	Tritt durch Kurzarbeit eine Versicherungspflicht ein?	<p>Nein.</p> <p>Bei der Kurzarbeit handelt es sich um eine temporäre Veränderung. Für die Dauer der Kurzarbeit wird ein fiktives Einkommen unterstellt, sodass sich der Versicherungsstatus nicht ändert.</p>
18	Erhalten privat krankenversicherte Arbeitnehmer während der Kurzarbeit weiter einen Arbeitgeberzuschuss?	<p>Ja.</p> <p>Privat versicherte Arbeitnehmer erhalten auch während der Kurzarbeit weiter einen Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen ihrer privaten Krankenversicherung.</p>
19	Wie hoch ist der Arbeitgeberzuschuss während der Kurzarbeit?	<p>Der Zuschuss kann höher ausfallen als ohne die Kurzarbeit, da die Begrenzung des Zuschusses auf 50 % des Beitrags aufgehoben ist.</p> <p>Der Arbeitgeberzuschuss verteilt sich auf das tatsächliche monatliche Bruttoeinkommen (IST-Entgelt) und auf ein fiktives Einkommen (Fiktiv-Entgelt). Das Fiktiv-Entgelt beträgt 80 % der Differenz zwischen dem IST-Entgelt und dem Bruttoeinkommen vor der Kurzarbeit, max. bis zur Beitragsbemessungsgrenze.</p> <p>Aus dem IST-Entgelt beträgt der Zuschuss 50 % des Beitrags, der bei einer Versicherungspflicht des Arbeitnehmers angefallen wäre. Aus dem Fiktiv-Entgelt beträgt der Zuschuss 100 % dieses Betrags.</p> <p>Beispiel:</p> <p>Brutto vor der Kurzarbeit: 6.000 EUR IST-Brutto: 3.000 EUR Beitrag zur Krankenversicherung: 650 EUR Beitragsbemessungsgrenze 2020: 4.687,50 EUR Durchschnittlicher GKV-Satz 2020: 15,7 % (50 % davon = 7,85 %) Arbeitgeberzuschuss vor der Kurzarbeit: 325 EUR Zuschuss auf das IST-Entgelt: $3.000 * 7,85 \% = 235,50 \text{ EUR}$</p> <p>Berechnung Fiktiv-Entgelt: $4.687,50 \text{ EUR} \cdot 3.000 \text{ EUR} * 80 \% = 1.687,50 \text{ EUR}$ Zuschuss auf Fiktiv-Entgelt: $1.687,50 \text{ EUR} * 15,7 \% = 264,94 \text{ EUR}$ Gesamtzuschuss: $235,50 \text{ EUR} + 264,94 \text{ EUR} = 500,44 \text{ EUR}$</p> <p>In dem Beispiel ist der Arbeitgeberzuschuss während der Kurzarbeit 175,44 EUR höher und beträgt 77 % des Beitrags.</p> <p>Der Arbeitgeber erhält zwischen dem 01.03.2020 bis zum Jahresende übernommenen Beitragszuschüsse von der Bundesagentur für Arbeit zurückerstattet.</p>
20	Wer beantragt das Kurzarbeitergeld?	<p>Grundsätzlich zeigt der Arbeitgeber Kurzarbeit an und beantragt das Kurzarbeitergeld. Der Arbeitnehmer muss nichts tun.</p>

21	Wieviel Geld erhalten Kurzarbeiter?	Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.
22	Was passiert, wenn das Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt?	Der Berechnung des Kurzarbeitergeldes liegt die Differenz aus dem Ist-Entgelt (tatsächliches Bruttoentgelt im Monat der Kurzarbeit) und dem Sollentgelt (beitragspflichtiges Bruttoentgelt, das die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ohne den Arbeitsausfall im Anspruchsmonat verdient hätte) zugrunde. Als Sollentgelt ist daher grundsätzlich das regelmäßige laufende Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Wie beim Arbeitslosengeld ist damit der Entgeltausfall bis zu dem Entgelt abgesichert, bis zu dem Beiträge entrichtet werden. Liegt auch während der Kurzarbeit das erzielte Ist-Entgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, kann daher kein Kurzarbeitergeld gezahlt werden.
23	Gilt das auch für außertariflich Beschäftigte?	Solange eine Sozialversicherungspflicht vorliegt, gilt das auch für außertariflich Beschäftigte.
24	Kann während der Kurzarbeit eine Nebenbeschäftigung ausgeübt werden?	Wenn die Nebentätigkeit schon vor Beginn der Kurzarbeit durchgeführt wurde, ergeben sich keine Auswirkungen, erfolgt also keine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld. Nehmen Beschäftigte während des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Nebentätigkeit auf, wird das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld angerechnet, denn es liegt eine Erhöhung des tatsächlichen erzielten Entgelts vor.
25	Gibt es für „systemrelevante Bereiche“ Sonderregelungen in Bezug auf die Kurzarbeit?	Laut der Gesetzesbegründung sind bestimmte Branchen und Berufe für das öffentliche Leben, die Sicherheit und die Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevante Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Bei Aufnahme einer Nebenbeschäftigung in einem systemrelevanten Bereich bleibt das Nebeneinkommen in der Zeit vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 anrechnungsfrei, soweit das Entgelt aus dem Nebeneinkommen mit dem verbliebenen Ist-Entgelt das Soll-Entgelt nicht übersteigt.

Angebote und Services		
26	Bietet die SDK telemedizinische Unterstützung?	<p>Seit 2018 bietet die SDK eine telefonische Gesundheitsberatung für ihre Mitglieder an. Das Expertenteam berät u.a. zu Untersuchungen und Behandlungen, bei der Arzt- und Krankenhaussuche, Behandlungsfehler, Patientenrechte, Rehabilitation, Pflege, Patientenverfügung, Beschwerdemöglichkeiten, Schwerbehinderung und Gesundheitsdienstleistungen.</p> <p>In der aktuellen Situation hat die SDK darüber hinaus mit ihrer Tochterfirma CareLutions ein Angebot für Unternehmen entwickelt um das jeweilige Corona-Management telemedizinisch zu unterstützen (siehe 2.01).</p> <p>Telemedizin im Sinne einer Ferndiagnostik und Fernbehandlung bietet die SDK nicht an.</p>
27	Welche Corona-Angebote bietet die SDK ihren Vollversicherten?	<p>Ab sofort haben vollversicherte SDK-Mitglieder Zugang zur Corona-Hotline unseres Partners CareLutions. Die Hotline ist für alle Vollversicherten der SDK täglich von 8:00 -20:00 Uhr erreichbar unter 0711 2524 9177. Die Beratung durch unsere Gesundheitsmanager ist kostenfrei. Bei Bedarf wird gemeinsam mit einem Arzt von CareLutions geprüft, ob ein Test sinnvoll ist. In diesem Fall bekommen die Mitglieder den Test mit einer detaillierten Anleitung nach Hause zugestellt; die Abholung erfolgt in der Regel noch am selben Tag. Sobald das Ergebnis vorliegt, meldet sich ein Arzt von CareLutions und bespricht alle weiteren Schritte (die Abrechnung des Tests erfolgt nach GOÄ – die Rechnung können selbstverständlich bei uns im Anschluss einreichen).</p>
28	Welche Corona-Angebote gibt es darüber hinaus?	<p>Die SDK hat eine Extra-Seite eingerichtet https://www.sdk.de/meine-sdk/coronavirus/, auf der die Kunden viele nützliche Informationen zum Thema Corona finden können.</p>

2. Spezifische Fragestellungen Makler

Nr.	Frage	Antwort
01	Sind die bekannten Telefonnummern und Emailadressen der Service-Unterstützung der SDK Gruppe weiterhin aktiv?	Ja. Die Kolleginnen und Kollegen sind auch während Home-Office und Schutzmaßnahmen innerhalb der SDK-Gebäude weiterhin für Sie erreichbar.
02	Gibt es Einschränkungen bei dem Servicelevel?	Durch die aktuelle Entwicklung sind wir natürlich bemüht, das vorhandene Servicelevel aufrecht zu erhalten. Wir bitten Sie hier um Verständnis, sollten Sie einmal länger warten müssen.
03	Stundungsantrag: Besteht die Möglichkeit Ratenzahlungen bezüglich der Rückführung des Sollsalos vorübergehend aussetzen?	Wir lassen unsere Makler in dieser schwierigen Zeit nicht alleine. Jeder Fall wird individuell geprüft und bewertet.

3. Allgemeine vertriebsrelevante Fragestellungen

Nr.	Frage	Antwort
Angebote und Services		
01	Gibt es bereits Angebote und Services rund um Corona?	<p>Die SDK GESUNDWERKER haben zusammen mit dem Ärzteteam unserer Tochtergesellschaft CareLutions GmbH für Arbeitgeber eine telemedizinische Unterstützung für das Corona-Management für ihre Firmenkunden in dieser Situation entwickelt.</p> <p>Das Angebot umfasst: <u>Spezialisten-Hotline Mo-So 8-20 Uhr:</u> Anlaufstelle für alle Fragen rund um das neuartige COVID-19 – damit die Beschäftigten schnell und individuell von medizinischem Fachpersonal die richtigen Informationen bekommen.</p> <p><u>Test für zu Hause:</u> In allen Fällen, in denen die Richtlinien des Robert-Koch-Instituts einen Test rechtfertigen, schicken wir den Mitarbeitern einen Test zu, der zu Hause durchgeführt werden kann – damit die Mitarbeiter nicht der Ansteckungsgefahr in Wartezimmern ausgesetzt sind und schnell Sicherheit haben.</p> <p><u>Telefonische Begleitung zu Hause:</u> Je nach Testergebnis und Allgemeinzustand lassen wir die Beschäftigten auch nach dem Test nicht alleine, sondern kümmern uns um sie, bis sie in adäquater Versorgung sind oder sich wieder auf dem Weg der Besserung befinden.</p> <p>Weiter Informationen zum Angebot finden Sie hier: https://www.sdk-gesundwerker.de/fileadmin/user_upload/gesundwerker/Angebot_Corona_SDK_GESUNDWERKER.pdf Ansprechpartner sind Thomas Maurer (Thomas.Maurer@sdk.de; +49 711 7372-6551) oder Lena Schaaf (Lena.Schaaf@sdk.de; +49 711 7372-6553)</p>
Storno		
02	Wie wird mit Stornos in der jetzigen Situation umgegangen (z. B. Verträge, die aufgrund von Zahlungsunfähigkeit/Kostenreduktion des Unternehmens oder auch im privaten Bereich in Storni gehen)?	Es gelten die vereinbarten Stornoregelungen. Diese werden bei Voll- oder Teilstorno automatisiert angewendet. Eine generelle Aussetzung von Provisionsstornos ist nicht vorgesehen. In begründeten Einzelfällen treffen wir individuelle Entscheidungen.
03	Was passiert, wenn der Kunde die beitragsfreie Ruhendversicherung in Anspruch nimmt?	Sofern sich der Vertrag noch in der Stornohaftung befindet, erfolgt gemäß der gültigen Courtagevereinbarung eine anteilige Stornobelastung. Bei Wiederinkraftsetzung der Ruhendvereinbarung wird die stornierte Provision wieder gutgeschrieben.

04	Was passiert, wenn der Kunde die Möglichkeit der Ratenzahlung / Stundung nutzt?	In diesen Fällen läuft der Vertrag unverändert weiter. Ein Provisionsstorno innerhalb der Haftungszeit erfolgt hierbei nicht.
05	Was passiert, wenn der Kunde grundsätzlich seinen bisherigen Versicherungsschutz reduziert oder seinen Vertrag auf Anwartschaft umstellt?	Sofern sich der Vertrag noch in der Haftung befindet, erfolgt gemäß der gültigen Courtagevereinbarung eine anteilige Stornobelastung. Bei erneuter Höherstufung oder Wiederinkraftsetzung nach einer AWW wird die stornierte Provision wieder gutgeschrieben.

4. Nützliche Links

Nr.		
01	Robert-Koch-Institut Antworten zu den häufig gestellten Fragen (Krankheitsbild, Ausbreitung, ..)	https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html
02	Bundesministerium für Gesundheit Tagesaktuelle Informationen	https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html
03	PKV – Verband (Verhaltenstipps und Versicherungsfragen)	https://www.derprivatpatient.de/infothek/nachrichten/coronavirus-wichtige-informationen-fuer-patienten-und-versicherte
04	Stiftung Gesundheitswissen (Wie umgehen mit Corona? Antworten auf wichtige Fragen)	https://www.stiftung-gesundheitswissen.de/presse/wie-umgehen-mit-corona
05	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Informationen zum neuartigen Coronavirus)	https://www.infektionsschutz.de/

Disclaimer:

Nur für den internen Gebrauch.

Die Inhalte dieses FAQ bilden allgemeingültige Informationen und Leistungen der SDK Gruppe zum jeweils aktuellen Stand ab. Sie ersetzen nicht die ganzheitliche und individuelle Beratung durch die SDK Gruppe bzw. durch einen autorisierten SDK-Vermittler.

Der FAQ wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und die zugrundeliegenden Inhalte sorgfältig geprüft. Der FAQ kann Verlinkungen zu externen Webseiten Dritter enthalten, auf deren Inhalt der Autor bzw. Ersteller des FAQ keinen Einfluss hat. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die SDK Gruppe keine Haftung. Infolgedessen haftet die SDK Gruppe nicht für direkte, indirekte oder besondere Schäden, die Ihnen oder Dritten entstehen.

Im FAQ enthaltene Marken und Logos sind markenrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der SDK Gruppe zu nutzen. Die Inhalte, Darstellung und Struktur der Unterlage unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der SDK Gruppe. Soweit die Inhalte des FAQ nicht vom Autor bzw. Ersteller stammen, werden die Urheberrechte Dritte beachtet. Insbesondere werden Inhalte Dritter als solche gekennzeichnet. Alle Rechte sind vorbehalten.